



ungarn 37 jahrbuch

VERLAG FRIEDRICH PUSTET

U N G A R N – J A H R B U C H

Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie

Herausgegeben von

ZSOLT K. LENGYEL

In Verbindung mit

Gabriel ADRIÁNYI (Bonn), Joachim BAHLCKE (Stuttgart)

András F. BALOGH (Budapest/Klausenburg)

János BUZA (Budapest), Holger FISCHER (Hamburg)

Lajos GECSÉNYI (Budapest), Horst GLASSL (†) (München)

Ralf Thomas GÖLLNER (Regensburg), Tuomo LAHDELMA (Jyväskylä)

István MONOK (Budapest), Teréz OBORNI (Budapest)

Joachim VON PUTTKAMER (Jena), Harald ROTH (Potsdam)

Hermann SCHEURINGER (Regensburg), Andrea SEIDLER (Wien)

Gábor UJVÁRY (Budapest), András VIZKELETY (Budapest)

Band 37

Jahrgang 2021

Verlag Friedrich Pustet

Regensburg 2022

Ungarn-Jahrbuch. Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie



Im Auftrag des Ungarischen Instituts München e. V.

Redaktion: Zsolt K. Lengyel
mit Krisztina Busa und Ralf Thomas Göllner



Der Druck wurde vom Nationalen Kulturfonds
(*Nemzeti Kulturális Alap, Budapest*) gefördert

Redaktion: Ungarisches Institut der Universität Regensburg, Landshuter Straße 4,
D-93047 Regensburg, Telefon: [0049] (0941) 943 5440, Telefax: [0049] (0941) 943 5441,
hui@ur.de, www.uni-regensburg.de/hungaricum-ungarisches-institut/

Beiträge: Publikationsangebote sind willkommen. Die Autorinnen und Autoren werden gebeten, ihre Texte elektronisch einzusenden. Die zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und Redaktion wieder. Für ihren Inhalt sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Größere Kürzungen und Bearbeitungen der Texte erfolgen nach Absprache mit den Autorinnen und Autoren.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISBN 978-3-7917-3314-2

Bestellung, Vertrieb und Abonnementverwaltung:

Verlag Friedrich Pustet, Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Tel. +49 (0) 941 92022-0, Fax +49 (0) 941 92022-330

bestellung@pustet.de | www.verlag-pustet.de

Preis des Einzelbandes: € (D) 48,- / € (A) 49,40 zzgl. Porto- und Versandkosten

Preis im Abonnement: € (D) 44,- / € (A) 45,30 zzgl. Porto- und Versandkosten

Kündigung des Jahresabonnements nur schriftlich bis 1.10. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres

© 2022 by Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

© 2022 Ungarisches Institut München e. V.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen

Einband-/Reihengestaltung: www.martinveicht.de

Einband: Stilisiertes ungarisches Staatswappen mit heraldischer Krone, 17./18. Jahrhundert

Ungarisches Institut München, Regensburg. Bibliothek, Sondersammlungen

Satz: Ungarisches Institut der Universität Regensburg

Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

Printed in Germany 2022

Diese Publikation ist auch als eBook erhältlich:

eISBN 978-3-7917-7388-9 (pdf)

ISSN 0082-755X

INHALTSVERZEICHNIS

Abhandlungen

Béla Vilmos Mihalik

- Der Heilige Stuhl und die Idee eines Kurfürstentums Ungarn
am Ende des 17. Jahrhunderts 7

Irén Rab

- Die Rolle von Johann Andreas Segner (1704–1777)
bei der Errichtung der ersten Göttinger Sternwarte 41

Ágnes Tamás

- Pressefreiheit und Presseleitung in den Witzblättern Ungarns
nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 65

Stefan Sagberger

- Das Ungarnbild in der böhmischen Presse 1867–1918 83

Tünde Császtvay

- Künstlerfestivitäten im Zeitalter
des österreichisch-ungarischen Dualismus 137

Zoltán Kaposi

- Grundherrschaften des Fürsten Christian Kraft
zu Hohenlohe-Öhringen in Ungarn 173

Ágnes Tóth

- Stellung und Rolle der Nationalitäten
im politischen Machtgefüge Ungarns 1945–1950 197

Gabriel Adriányi

- Der ungarische katholische Episkopat im Würgegriff
der kommunistischen Staatssicherheit.
Die Kehrseite der vatikanischen Ostpolitik (1946–1989) 217

Ralf Thomas Göllner

- Wechselwirkungen von Minderheitenpolitik
und politischem System. Heterogenitätsmodelle
in Rumänien und Ungarn seit 1989 im Vergleich 245

Forschungsberichte

Balázs Balogh – Ágnes Fülemile

- Kalotaszeg. Eine emblematische ungarische ethnografische Region
in Siebenbürgen 273

Miklós Halmágyi

- Patrozinien des heiligen Mauritius im mittelalterlichen Ungarn 335

Szilárd Szabó

- Die Verwaltungsgesetze von Bosnien-Herzegowina 1880
und ihre Auswirkungen auf die österreichischen
und ungarischen Ausgleichsgesetze 347

Besprechungen

BENKŐ, E. – SÁNDOR, K. – VÁSÁRY, I.: *A székely írás emlékei.*

- Corpus Monumentorum Alphabeto Siculico Exaratorum.*
(Balázs Viktor Rácz) 355

POP, I.-A. – BOLOVAN, I.: *Geschichte Siebenbürgens.* (Franz Sz. Horváth) 361

- WEISZ, B.: *Markets and Staples in the Medieval Hungarian Kingdom.*
(Wolfgang Kessler) 369

A Forgotten Hungarian Royal Dynasty: The Szapolyais.
(Wolfgang Kessler) 370

- Isabella Jagiellon, *Queen of Hungary (1539–1559). Studies.*
(Wolfgang Kessler) 371

MOLNÁR, A.: *Confessionalization on the Frontier. The Balkan Catholics
between Roman Reform and Ottoman Reality.* (Dániel Bagi) 376

- SÁRMÁNY-PARSONS, I.: *Bécs művészeti élete Ferenc József korában,*
ahogy Hevesi Lajos látta. (Katalin Fenyves) 378

Bulgaria and Hungary in the First World War:
A View from the 21st Century. (Wolfgang Kessler) 381

„Valami fáj, ami nincs.“ A trianoni békekötés előzményei és következményei. (Franz Sz. Horváth)	383
Ungarn 1944–1945. (Franz Sz. Horváth)	388
Embermentés, sorsok, tények és tanúk. (Franz Sz. Horváth)	390
KOVÁCS, SZ.: A nagysármási zsidók meggyilkolása (1944. szeptember 16–17.). Magyarok, románok és zsidók a magyar katonai megszállás időszakában. (Franz Sz. Horváth)	393
Die politisch-diplomatischen Beziehungen in der Wendezeit 1987–1990. (Daniel Carlo Pangerl)	395
ZSENI, A.: Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn im Spiegel europäischer Modelle. Analyse der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn nach dem Inkrafttreten des neuen Grundgesetzes und des neuen Organgesetzes für das Verfassungsgericht unter Berücksichtigung der europäischen Modelle. (Herbert Küpper)	398
KÜNNÉCKE, A.: Der Schutz von Minderheiten in Ungarn nach dem Nationalitätengesetz von 2011. (Daniel Carlo Pangerl)	400
Ungarndeutsche heute – Sprache und Zugehörigkeit. (Fabian Hutmacher)	403
Konzepte des Kollektiven. (Fabian Hutmacher)	403
Erinnerungsorte und Kulturtransferprozesse im südosteuropäischen Raum. Beiträge des 11. Internationalen Kongresses der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens, Großwardein / Oradea / Nagyvárad. (Wolfgang Kessler)	407
KRASZNAHORKAI, L.: Herscht 07769. Florian Herschts Bach-Roman. (Fabian Hutmacher)	409
Imre Tóth (1921–2010) und die Institutionalisierung der Wissenschaftsgeschichte an der Universität Regensburg. (Franz Sz. Horváth)	410

Chronik

Horst Glassl (1. Januar 1934 – 13. März 2022). (Zsolt K. Lengyel und Ralf Thomas Göllner)	415
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes	421

Ágnes Tóth, Budapest

Stellung und Rolle der Nationalitäten im politischen Machtgefüge Ungarns 1945–1950*

I. Das Thema

Ungarn wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Bestandteil der sowjetischen Interessensphäre und verlor infolgedessen bis zum Friedensschluss einen Teil seiner Souveränität. Von 1944 bis 1949 existierte in Ungarn allerdings noch eine auf Privateigentum und Marktmechanismus beruhende Wirtschaft, im politischen und kulturellen Leben herrschte ein begrenzter Pluralismus. Hinsichtlich der zukünftigen politischen Ordnung orientierten sich die Vorstellungen – anstelle der früheren konservativen, autoritären und nationalistischen Traditionen – an westeuropäischen demokratischen Mustern sowie an einem Modell der Modernisierung, das auch auf den historischen Traditionen Ungarn beruhte.

Der Aufbau der zentralen Machtstrukturen und der örtlichen Verwaltung, der Wiederaufbau des Landes und die Reorganisation der Wirtschaft begann zur Jahreswende 1944/1945 nach den im Folgenden aufgeführten Grundsätzen. Schnell offenbarte sich allerdings eine starke Verzerrung der sich entwickelnden demokratischen Strukturen.

Mit dem Ziel, möglichst rasch die ausschließliche politische Macht zu erringen, verschaffte sich die Ungarische Kommunistische Partei (*Magyar Kommunista Párt*, MKP) sowohl in den zentralen Machtapparaten als auch in der neu organisierten Komitats- und Lokalverwaltung einflussreiche Positionen, deren politisches Gewicht ihre tatsächliche Repräsentation beziehungsweise Unterstützung in der Gesellschaft weit überstieg. Bei den Parlamentswahlen im November 1945 und im August 1947 gelang es der kommunistischen Partei allerdings noch nicht, einen Durchbruch zu erringen. Aufgrund der Verschärfung des sowjetisch-amerikanischen Verhältnisses, zu der es einige Wo-

* Der Beitrag entstand mit Unterstützung des ungarischen Forschungsfonds OTKA (K 116209).

chen nach den Wahlen von 1947 kam, rief Stalin seine Statthalter in Ungarn dazu auf, den Prozess der Sowjetisierung zu beschleunigen. Innerhalb von kaum anderthalb Jahren, bis Mitte des Jahres 1949, gelang es den Kommunisten schließlich, ihre politischen Rivalen zu entmachten und mit der Liquidierung des Privateigentums zu beginnen. Auf gesellschaftlichem Gebiet führten sie einen vollständigen Elitenwechsel herbei und im Geistesleben setzten sie die Ausschließlichkeit der marxistischen Ideologie durch. Dieser Prozess gipfelte in der Annahme einer neuen Verfassung am 18. August 1949. Danach folgte eine zweite, bis Oktober 1956 andauernde Phase der Sowjetisierung, nämlich die Phase der Diktatur, die mit dem Namen von Parteichef Mátyás Rákosi verbunden ist.¹

Dieser Beitrag untersucht die Rolle der Nationalitätenfrage im Kampf der verschiedenen politischen Kräfte um die Macht sowie deren Positionen in der Nationalitätenfrage. Hierzu werden zum einen die Programme der politischen Parteien und ihre Vorstellungen über die Regelung der Nationalitätenfrage betrachtet, zum anderen anhand der Neuorganisation und des Betriebs der Nationalitätenschulen die Prinzipien auf dem Gebiet des muttersprachlichen Unterrichts untersucht. Abschließend folgt eine Zusammenfassung der Charakteristika der Nationalitätenpolitik in Ungarn von 1945 bis 1950.

II. Parteien und Konzeptionen

Die Grundelemente einer demokratischen, prinzipientreuen Nationalitätenpolitik wurden erstmals im Programmvorschlag der MKP formuliert. Dieser Entwurf war noch während des Weltkriegs, am 2. Oktober 1944, von Gyula Kállai und László Rajk erstellt worden. Darin wurde den Nationalitäten in Ungarn Gleichberechtigung und freie Entwicklung versprochen und für eine detaillierte Ausarbeitung der Nationalitätenrechte plädiert.² Diese Vorschläge wurden allerdings nicht in die Beschlüsse der ersten Landeskonferenz der MKP, die am 20./21. Mai 1945 abgehalten wurde, aufgenommen. Die Beschlüsse betonten lediglich die Absicht, gute Beziehungen zu den Nachbarvölkern zu entwickeln.³

¹ *A fordulat évei.* Hg. Éva Ständeisky [u. a.]. Budapest 1998; Ignác Romsics: *Magyarország története a XX. században.* Budapest 1999, 269–333.

² Lajos Izsák: *A Kereszténydemokrata Néppárt és a Demokrata Néppárt 1944–1949.* Budapest 1985, 17–18.

³ *A Magyar Kommunista Párt és a Szociáldemokrata Párt határozatai, 1944–1949.* Hg. Sándor Rákosi, Bálint Szabó. Budapest 1979, 89.

Wenige Monate später betrieb die MKP allerdings selbst – etwas überraschend – die Verabschiedung eines Nationalitätengesetzes. Dieser Strategiewandel war wohl durch die Situation der Entrechtung der Ungarn in der Slowakei und durch die Parlamentswahlen vom Herbst 1945 motiviert. Soviel ist jedoch sicher, dass Mátyás Rákosi und László Rajk im Sommer 1945 Prag und Belgrad Besuche abstatteten. Leider ist nicht bekannt, worüber sie dort verhandelten, denn entsprechende Dokumente sind bisher nicht aufgetaucht. Möglicherweise wurde dort aber auch die Frage eines ungarischen Nationalitätengesetzes erörtert. Nach der Heimkehr der Parteiführer beauftragte das Politbüro der MKP am 2. August 1945 durch Beschluss Mihály Farkas, Staatssekretär im Innenministerium, innerhalb einer Woche einen Gesetzentwurf zur Regelung der Lage der Nationalitäten in Ungarn auszuarbeiten und diesen innerhalb kürzester Zeit dem Ministerrat vorzulegen.⁴ Der Beschluss schrieb überdies vor, das Innenministerium solle auch die Presse über die Vorbereitung des Nationalitätengesetzes unterrichten.

Gemäß der Anordnung berichtete Mihály Farkas im Zentralorgan der MKP, „Szabad Nép“ („Freies Volk“), in einer umfangreichen Erklärung über die Vorbereitungsarbeiten. Der Titel des Artikels lautete „Regierungsverordnung sichert die vollständige Freiheit der Nationalitäten“ und stellte damit die Vorarbeiten – irreführenderweise – als vollendete Tatsache dar. In seiner Erklärung betonte Farkas, dass der Gesetzentwurf unter »Nationalitäten« die Slowaken, Rumänen und Südslawen verstehe. Bezüglich der Deutschen legte er zum einen dar, dass »bis zu einer internationalen Regelung ihrer Lage für sie die gegenwärtigen Rechtsnormen gültig bleiben« würden.⁵ Zum anderen kündigte er an, dass die schwäbischen Gemeinden durch die von den demokratischen Parteien bestimmten ungarischen Beamten und Polizisten geführt würden.

Der fertiggestellte Gesetzentwurf regelte detailliert die individuellen und kollektiven Rechte der Mitglieder der nationalen Gemeinschaften, wobei gewisse Elemente in Richtung einer Minderheitenautonomie wiesen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde festgehalten, dass dieses Gesetz »eine endgültige Garantie für die Aussöhnung und Zusammenarbeit der Staaten des Donautals bilden« werde.⁶ Es ist also offensichtlich, dass die kommunisti-

⁴ Ausführlich zu den Umständen der Entstehung des Gesetzentwurfs: Gizella Föglein: Törvénytervezet a magyarországi nemzeti kisebbségek jogi helyzetéről 1945-ben. In: Dies.: Nemzetiség vagy kisebbség? Budapest 2000, 17–25.

⁵ Ebenda, 18.

⁶ Ebenda.

sche Partei mit dem Nationalitätengesetz – über die Gewährleistung der Rechte der Nationalitäten in Ungarn hinaus – eine Berufungsgrundlage auch zur Vertretung der Interessen der in den Nachbarstaaten lebenden ungarischen Minderheiten schaffen wollte. Dies bedeutet, dass die MKP in erster Linie wohl nicht durch prinzipielle, sondern eher durch taktische Erwägungen geleitet wurde. Obwohl die Tschechoslowakei in Potsdam die Zustimmung der Großmächte zur vollständigen Vertreibung der Ungarn aus der Slowakei nicht erhalten hatte, lag es im Interesse der ungarischen Seite, bei den anstehenden Verhandlungen über einen ungarisch-slowakischen Bevölkerungsaustausch ein praktikables Beispiel zur Regelung der Minderheitenrechte vorlegen zu können. Der Entwurf des Nationalitätengesetzes wurde vom Ministerrat allerdings nicht verhandelt und gelangte auch in den folgenden Jahrzehnten nicht auf die Tagesordnung der ungarischen Gesetzgebung.⁷

Das Amt des Ministerpräsidenten schickte noch in jenen Tagen den einzelnen Parteien den Text der am 26. Juni 1945 in San Francisco unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen zu. Bekanntlich führte die UNO-Charta das Garantiesystem des Völkerbundes für den internationalen Minderheitenschutz nicht wieder ein. Die Frage der sprachlichen, ethnischen, nationalen oder religiösen Minderheiten wurde hierin als Kategorie der Menschenrechte und nicht als Gruppenrecht behandelt. Die Führung der MKP erkannte einerseits an, dass die Gewährleistung der Freiheit und Rechtsgleichheit der Nationalitäten zum Aufgabenbereich der UNO gehörte, den die Organisation auch wahrnehmen wollte. Andererseits bemängelte sie, dass das Dokument diese Frage nicht detailliert und ausführlich regelte. Deshalb versuchte die Parteiführung – aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte –, die Nationalitäten als kollektive Rechtspersonlichkeiten zu definieren und zu erklären, dass die Angelegenheit der Nationalitäten nicht als innere Angelegenheit zu betrachten sei.⁸

Die Meinung der übrigen Parteien bezüglich der Nationalitäten und der Nationalitätenpolitik im Allgemeinen können wir anhand ihrer publizierten Programme während des Wahlkampfes vom Herbst 1945 verfolgen. Die Sozialdemokratische Partei hielt vom 18. bis 20. August 1945 ihren XXXIV. Par-

⁷ Politikatörténeti és Szakszervezeti Levéltár, Budapest [im Folgenden: PSZL]. A Magyar Kommunista Párt iratai. Külügyi Osztály. A Miniszterelnökség tájékoztató levelei a nemzetiségi kérdésről tartandó pártközi értekezletekről. 274. f., 10. cs., 30. ö. e.

⁸ PSZL 274. f. 10. cs. 30. ö. e.

teitag ab. Unter den außenpolitischen Zielsetzungen des vorgelegten Programms ist zu lesen:

»7. Grundprinzip unserer Nationalitätenpolitik ist die vollständige Rechtsgleichheit und Freiheit. Die Kriegsverbrecher der Nationalitätenpolitik sind vor ein Volksgericht zu stellen.

8. Zum Schutz der jenseits der Grenzen lebenden Ungarn erwarten wir von den Nachbarstaaten, dass sie eine ähnliche Nationalitätenpolitik verwirklichen, wie sie das demokratische Ungarn gegenüber seinen Nationalitäten anwendet.«⁹

Die ungarische Sozialdemokratie, die ihre Bündnispolitik auch auf die Nationalitäten ausweiten wollte, verkündete die prinzipielle vollständige Rechtsgleichheit für die verschiedenen Nationalitäten in Ungarn, ihre praktische Tätigkeit war allerdings keineswegs einheitlich. Wie das Dokument zeigt, wollte die Sozialdemokratie die deutsche Minderheit mit ihrem Verhalten während des Weltkriegs konfrontieren und die Feststellung der Schuldigen und ihre Verantwortlichmachung ausschließlich auf gerichtlichem Weg erreichen. Und die Formulierung »Kriegsverbrecher der Nationalitätenpolitik« lässt darauf schließen, dass nicht ausgeschlossen wurde, auch diejenigen staatlichen Führer strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die die Deutschen in Ungarn den Expansionsbestrebungen des Dritten Reiches ausgeliefert hatten.

Aus früheren Stellungnahmen wissen wir allerdings, dass die Sozialdemokratie diejenigen Personen, die sich während der Volkszählung 1941 nicht nur zur deutschen Muttersprache, sondern auch zur deutschen Nationalität bekannt hatten, undifferenziert verurteilte und dass sie im Rahmen des von Hitler verkündeten Umsiedlungsprogramms nicht nur die Mitglieder des Volksbundes und deren Familienangehörigen, sondern alle Personen, die sich zur deutschen Nationalität bekannt hatten, zum Verlassen Ungarns verpflichten wollte. Die Sozialdemokratische Partei hatte sich bereits während des Weltkriegs darum bemüht, die »heimattreue« Gruppe der deutschen Muttersprachler vor dem Einfluss der Volksbundangehörigen zu schützen. Sie wollte fast ausschließlich diese Gruppe – zusammen mit den übrigen Nationalitäten des Landes – für ihren Kampf für die Freiheitsrechte und die demokratische Umgestaltung gewinnen.¹⁰ Dieses *Einstehen* für die Gruppe der deutschen

⁹ Ebenda.

¹⁰ Loránt Tilkovszky: A nemzetiségi kérdés és a magyarországi szociáldemokrácia 1918–1948. In: Politika-tudomány 3 (1987) 3, 90–106, hier 102.

Muttersprachler stand im Zusammenhang damit, dass sich unter den Mitgliedern der altehrwürdigen Sozialdemokratischen Partei neben den dörflichen Landarbeitern zahlreiche Facharbeiter deutscher Herkunft befanden.¹¹

Das Programm der Unabhängigen Partei der Kleinlandwirte-, Landarbeiter und Bürger aus dem Jahre 1945 handelt nur von der allgemeinen Sicherstellung der persönlichen Freiheitsrechte und beschäftigt sich nicht eigens mit den Nationalitäten. Das Versprechen der kategorischen Sicherstellung der Nationalitätenrechte fehlt auch im Programmentwurf der Nationalen Bauernpartei. Die späteren, aus den Jahren 1946 bis 1948 stammenden Programme der einzelnen Parteien enthalten noch weniger Hinweise, als die oben dargelegten andeutungsweisen Formulierungen. In der Tat verhinderten in dieser Phase die tagtäglichen Kämpfe um die politische Macht – auch in anderen Bereichen – die Entwicklung perspektivischer Programme.

Es kann also festgestellt werden, dass alle politischen Parteien in Ungarn nach dem Zweiten Weltkrieg – trotz der historischen Erfahrungen – die Ausarbeitung einer prinzipiellen und kohärenten Nationalitätenpolitik versäumten. Die Regelung der Situation der in Ungarn lebenden Nationalitäten wurde so einerseits zu einer Funktion und zu einem Gegenstand der bilateralen Beziehungen zur Mutternation und war größtenteils von außenpolitischen Interessen bestimmt. Andererseits wurde sie den innenpolitischen Machtbestrebungen und den gesellschaftlichen Zielen untergeordnet. Aus all dem folgt, dass die einzelnen Nationalitäten auf unterschiedliche Art und Weise behandelt wurden.

III. Die Vertreibung der Deutschen¹²

Die Beurteilung der deutschen Nationalität in Ungarn nach dem Weltkrieg sowie die ihr gegenüber angewandten Verfahrensweisen hingen von den Be-

¹¹ Die Sozialdemokratische Partei gründete Anfang April 1945 im Rahmen ihres Zentralen Sekretariats eine Abteilung für Außenpolitik und Nationalitätenangelegenheiten. Die Abteilung war als *Hintergrundinstitution* für die außen- und nationalitätenpolitischen Aktivitäten der Partei zuständig. Neben Informationsbeschaffung und Kontaktpflege entfaltete die Abteilung auch selbständige Aktivitäten, vor allem in der Frage der Kriegsgefangenen, der Ungarn aus der Slowakei und der Schwaben in Ungarn. PSZL. A Magyarországi Szociáldemokrata Párt iratai. A főtítkárság külpolitikai és nemzetiségügyi osztálya. A külpolitikai osztály jelentései a főtítkárságnak az osztály megalakulásáról és feladatairól. 283. f., 12. cs., 1. ö. e.

¹² Die konkreten Ereignisse der Vertreibungen und der Gesamtprozess werden hier nur kurz behandelt, um die Zusammenhänge verständlich zu machen. Ausführlich beschäftigen sich

schlüssen der Großmächte, von der außen- und innenpolitischen Lage Ungarns und von den Bestrebungen der politischen Kräfte in Ungarn selbst ab. Die politischen Parteien Ungarns und die Provisorische Nationalregierung formulierten bereits im Frühjahr 1945 – obwohl sie öffentlich das Prinzip der Kollektivschuld bis Dezember 1945 ablehnten – als gemeinsames Ziel die Aussiedlung beziehungsweise Vertreibung einer möglichst großen Zahl von Personen deutscher Nationalität. Hierzu mussten sie allerdings zuerst die Unterstützung der Großmächte gewinnen.

Um dieses Ziel zu erreichen, erließ die Regierung – unter Verheimlichung ihrer wirklichen Ziele – ab Februar 1945 mehrere Verordnungen: die Verordnung Nr. 600/1945 M. E. über die Durchführung der Bodenreform sowie Verordnungen über Masseninternierungen, über das Verbot des Wohnsitzwechsels und über den Ausschluss vom Wahlrecht. Diese bedeuteten für breite Schichten der deutschen Einwohner eine materielle oder persönliche Beschränkung ohne Berücksichtigung einer individuellen Verantwortung. Aufgrund der Verordnung über die Bodenreform wurden Grund und Boden sowie Häuser von zahlreichen Deutschen enteignet, um der armen Landbevölkerung in den Gebieten jenseits der Theiß und in den östlichen Landesteilen Boden zuteilen und um die aus den Nachbarstaaten eintreffenden Flüchtlinge ungarischer Nationalität unterbringen zu können.

Nach den Potsdamer Beschlüssen und der Sitzung des Alliierten Kontrollrats in Deutschland vom 20. November 1945 entstand eine grundlegend neue Situation. Die ungarische Regierung ergriff die von den Großmächten eröffnete Möglichkeit und nahm auf ihrer Sitzung am 22. Dezember 1945 mit überwältigender Mehrheit in einer namentlichen Abstimmung die auf dem Prinzip der Kollektivschuld der Deutschen basierende Verordnung Nr. 12.200/1945 M. E. an. Gemäß dieser Rechtsnorm wurden diejenigen ungarischen Staatsbürger, die sich bei der Volkszählung von 1941 zur deutschen Nationalität (302.198 Personen) oder zur deutschen Muttersprache (475.491

unter anderen die folgenden Arbeiten mit dieser historischen Frage: István Fehér: A magyarországi németek kitelepítése 1945–1950. Budapest 1988; Ágnes Tóth: Telepítések Magyarországon 1945–1948 között. A németek kitelepítése, a belső népmozgások és a szlovák-magyar lakosságcsere összefüggése. Kecskemét 1993. Deutschsprachige Ausgabe: Á. Tóth: Migrationen in Ungarn 1945–1948. Vertreibung der Ungarndeutschen, Binnenwanderungen und slowakisch-ungarischer Bevölkerungsaustausch. München 2001; György Zielbauer: A magyarországi németiség nehéz évtizede 1945–1955. Szombathely/Vép 1990. Zu den unter dem Gesichtspunkt der Studie relevanten Aspekten der Vertreibung der Ungarndeutschen: Tóth: Migrationen in Ungarn. Nur jene Dokumente und Feststellungen, die hier nicht erwähnt sind, werden mit Verweisen versehen.

Personen) bekannt hatten, dazu verpflichtet, nach Deutschland überzusiedeln. Mit einer stillschweigenden Ausnahmebehandlung konnten jene Personen rechnen, die sich während des antifaschistischen Widerstand beteiligt hatten, in Mischehen lebten oder alt und krank waren. Die Obergrenze der Freistellungen wurde allerdings im Voraus auf zehn Prozent der Gesamtzahl aller Deutschen festgelegt.

Die Vertreibung der Ungarndeutschen begann gemäß früher ausgearbeiteter Pläne in den Dörfern in der Umgebung von Budapest. Die ersten Wagons mit Deutschen verließen am 19. Januar 1946 Budaörs. Die Missstände, die sich bei der Budaörser Vertreibung zeigten, ließen bereits die wesentlichen Merkmale des gesamten Vertreibungsprozesses erkennen.

Die Vertreibungen verliefen zwar in der Tat in jedem einzelnen Dorf auf andere Art und Weise – und zwar in Abhängigkeit vom Verhältnis zwischen der örtlichen Selbstverwaltung und dem Aussiedlungsbeauftragten, den parteipolitischen Bruchlinien innerhalb des Dorfes, der gerade aktuellen innenpolitischen Situation in Ungarn und den Transportkapazitäten. Sie wiesen aber dennoch auch vergleichbare Merkmale auf. Die mangelhafte Vorbereitung, die Unbestimmtheit der gesetzlichen Regelungen, die Nichteinhaltung der Verordnungen und die unkontrollierten, korrupten und unorganisierten Vertreibungsorgane stellten die ganze Zeit hindurch ein Problem dar. Auch hinsichtlich des Viehbestandes, der von den Schwaben zurückgelassen wurde, traf man keine angemessenen Maßnahmen. Aufgrund politischen Drucks aus dem In- und Ausland wurde die Mitte Januar 1946 begonnene Vertreibung im Juni unterbrochen. Nach langwierigen Verhandlungen verständigten sich die ungarische Regierung und die amerikanischen Militärbehörden am 22. August 1946 auf eine Fortsetzung der Vertreibungen, hierzu sollte es jedoch nicht mehr kommen.

Im Jahr 1946 wurden aus 172 Gemeinden insgesamt 116.956 Personen vertrieben. Darüber hinaus ließ man etwa 6.000 Personen mit jugoslawischer Staatsbürgerschaft und deutscher Nationalität aus Ungarn abtransportieren. Insgesamt wurden etwa 180.000 Personen deutscher Nationalität, zumeist Katholiken, in die amerikanische Besatzungszone in Deutschland – in die heutigen Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen – geschafft.

Am 11. Juni 1947 ließ die ungarische Regierung der Alliierten Kontrollkommission in Ungarn erneut eine Note zukommen, nachdem es zu keiner Übereinkunft mit den amerikanischen Behörden gekommen war und das Problem der umgesiedelten Ungarn aus der Slowakei immer akuter

wurde. Budapest bat, die Ungarndeutschen in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands überführen zu dürfen. Die Sowjetunion stimmte daraufhin zu, 50.000 Angehörige der deutschen Nationalität in ihrer Besatzungszone anzusiedeln. In diesem Sinne konnte die Vertreibung der Bevölkerung deutscher Nationalität in Ungarn am 19. August 1947 fortgesetzt werden. Bis zur Beendigung der Vertreibungsmöglichkeiten am 15. Juni 1948 wurden so etwa 35.000 Ungarndeutsche in die sowjetisch besetzten Gebiete Deutschlands transportiert. »Als sich das Ende der Vertreibungen abzuzeichnen begann, also ab Frühjahr 1949, wurde es ein dringliches Problem, die Lage der etwa 220.000 bis 230.000 im Lande verbliebenen Personen deutscher Nationalität zu regeln. Dies war nicht nur aus dem Blickwinkel der Betroffenen, sondern auch gesamtgesellschaftlich gesehen unabdingbar. Die sozialen und wirtschaftlichen Spannungen, die sich wegen der unterbrochenen An-, Um- und Aussiedlungsprozesse aufgestaut hatten, mussten abgebaut werden, und es mussten Grundlagen dafür geschaffen werden, den Deutschen ein existenzielles Auskommen zu sichern. Außerdem musste die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der früheren Rechtsbeschränkungen überprüft werden, und es musste das Stigma der Kollektivschuld – in politischem Sinne zumindest teilweise – zurückgenommen bzw. modifiziert werden. [...] Zu ersten Schritten kam es im Oktober 1949, einige Tage nach der Proklamation der Deutschen Demokratischen Republik. Die Verordnung Nr. 4274/1949 des Ministerrats bestimmte, dass jene »Personen, die zur Umsiedlung nach Deutschland verpflichtet worden waren, deren Umsiedlung aber nicht erfolgte, hinsichtlich der Wahl des Wohnorts (Aufenthaltsorts) und der Aufnahme von Arbeit den ungarischen Staatsbürgern gleichgestellt werden sollten.«¹³

Mit der Verordnung Nr. 84/1950 des Ministerrates (vom 25. März 1950) wurde in Ungarn der Bevölkerung deutscher Nationalität erneut die vollständige Rechtsgleichheit zugesichert. Die Gewährung der Staatsbürgerrechte für die in Ungarn lebenden Personen deutscher Nationalität sowie die Aufhebung der Beschränkungen bezüglich ihrer Wohnorts- und Arbeitsplatzwahl stellten die Voraussetzung für ihre Reintegration in die ungarische Gesellschaft dar. Daran änderte auch die Tatsache nichts, dass sich in späteren Jahrzehnten herausstellte: Diese Möglichkeiten wurden in gewissen Bereichen eher nur formell eröffnet.

¹³ Ágnes Tóth: Rückkehr nach Ungarn 1946–1950. Erlebnisberichte ungarndeutscher Vertriebener. München 2012, 58.

IV. Nationalitätenunterricht – mit Fragezeichen

Bei der Wahrung der kulturellen und sprachlichen Identität der Minderheitengemeinschaften spielt der muttersprachliche Unterricht eine entscheidende Rolle. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde auf diesem Gebiet bereits im Herbst 1945 mit einer rechtlichen Regelung begonnen.¹⁴ Die im Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1950 erlassenen Verordnungen enthielten viele positive Elemente, sie ließen allerdings die Erfahrungen mit dem früher – mehr oder weniger gut – funktionierenden Netz von Minderheitenschulen, die unterschiedliche Situation der einzelnen Minderheiten und ihre Ansprüche unbeachtet. Gleichzeitig stellte es eine Diskriminierung dar, dass sich die Rechtsnormen nicht auf die deutsche Minderheit bezogen. Diese erhielt erst 1952 die Möglichkeit, die Muttersprache oder – genauer gesagt – die deutsche Sprache zu lernen.¹⁵

Die Regelung kehrte konzeptionell in die 1920er Jahre zurück. Auf Verlangen der Eltern gab es die Möglichkeit, zwei Schultypen zu organisieren: den Typus A, bei dem außer der ungarischen Sprache und Literatur alle Lehrfächer in der Muttersprache unterrichtet wurden, sowie den Typus C, bei dem die Muttersprache als ordentliches oder Sonderlehrfach einige Stunden pro Woche gelehrt wurde.¹⁶ Die vielfältige sprachliche Gliederung und Sprachverwendung der Minderheitengemeinschaften sowie die Tatsache, dass diese im Allgemeinen nicht die Literatursprache verwendeten, wurde also außer Acht gelassen.

In den Schulen mit Unterricht in der Minderheitensprache (*tannyelvű iskolákban*) mussten sich auch diejenigen Kinder, die ihre Muttersprache gut sprachen, zuerst auf das Erlernen der Literatursprache und nicht auf die Aneignung von Wissen aus dem jeweiligen Fachgebiet konzentrieren. Und die Tatsache, dass es keine Möglichkeit gab, in einem Gymnasium oder in einer Fachschule in der Muttersprache weiterzulernen, bewirkte, dass bereits in der

¹⁴ Vorliegende Studie spricht die Regelung, die sich auf die Phase von 1945 bis 1950 bezieht, sowie ihre praktische Umsetzung nur zusammenfassend an. Ausführlicher: Gizella Föglein: Nemzetiségi oktatás Magyarországon a koalíciós években (1945–1948). In: Új Pedagógiai Szemle 54 (2004) 4–5, 156–165; G. Föglein: Etnikum és educatio. A magyarországi nemzetiségek és alsó fokú oktatásuk állami szabályozása 1945–1985. Budapest 2006.

¹⁵ Az Ideiglenes Nemzeti Kormány 10.030/1945 M. E. számú rendelete a nemzetiséghez tartozó tanulók nemzetiségi oktatása tárgyában. In: Magyar Közlöny 1945, Nr. 164, 3. Siehe auch die Verordnung Nr. 68.800/1945 VKM des Ministeriums für Religion und Unterricht, die der Durchführung der obigen Verordnung diente: Magyar Közlöny 1945, Nr. 168, 13–16.

¹⁶ A 110.478/1923 M. E. számú rendelet. In: Hivatalos Közlöny 1923, Nr. 17, 251–253.

Grundschule der Typus der Schule mit Unterricht der Minderheitensprache (*nyelvtanító típus*) gefördert wurde. Die Regelung erfuhr auch deshalb viel Kritik seitens der slowakischen und südslowakischen Minderheitenführer, weil sie den Unterricht der Nationalitäten in der Muttersprache nicht als grundlegendes Recht, sondern lediglich auf gesonderten Antrag der Eltern ermöglichte. Letzterer Aspekt erwies sich in der Phase der Aus- und Umsiedlungen als ein nicht zu vernachlässigendes Hindernis. Darüber hinaus hatten die Minderheiten bereits früher die Erfahrung gemacht, dass die untere Ebene der ungarischen Verwaltung örtliche Konflikte provozierte und so den Unterricht in der Muttersprache verhinderte. Da die Verordnungen zudem während des Schuljahres veröffentlicht wurden, konnten ihre Bestimmungen erst ab September 1946 umgesetzt werden. Schließlich war nicht geregelt, wie lange die Ergebnisse der Abstimmung der Eltern umgesetzt werden mussten, und es war auch nicht eindeutig, ob sie sich auch auf Schulen bezogen, die von der Kirche unterhalten wurden.

Es war teilweise auf den Protest der Minderheiten – insbesondere der Südslawen – zurückzuführen, dass eine im Februar 1946 erlassene Regelung diese Mängel behob, was auch die Alliierte Kontrollkommission befürwortete. Die Regelung enthielt folgende Bestimmung: »Die einer Nationalität angehörigen Schüler müssen Unterricht in der Muttersprache erhalten. Der Unterricht der Muttersprache muss durch die Schaffung und Unterhaltung von staatlichen Schulen beziehungsweise durch Gewährung staatlicher Zuschüsse sichergestellt werden.«¹⁷ Bei der Durchführung musste von der Bevölkerungsstatistik der jeweiligen Gemeinde ausgegangen werden, also nicht aufgrund eines Antrags der Eltern. So war die Schulaufsicht verpflichtet, eine Einschreibung in jeder Gemeinde zu verfügen, in der mindestens 15 Schüler aus der Reihe einer nationalen Minderheit lebten. Die Eltern konnten entscheiden, ob sie von der Möglichkeit der Schuleinschreibung Gebrauch machen wollten. Für den Fall, dass sich eine ausreichende Zahl von Schülern meldete, wurde auch die Einrichtung einer Mittelschule beziehungsweise einer Schule mit Mittelstufe angeordnet, wo in der Nationalitätensprache unterrichtet wurde.¹⁸ In den Volks- oder Grundschulen mit ungarischer Unter-

¹⁷ Az Ideiglenes Nemzeti Kormány 330/1946 M. E. számú rendelete. In: Magyar Közlöny 1946, Nr. 12, 7. Siehe auch die Verordnung Nr. 1200/1946 VKM des Ministeriums für Religion und Unterricht in: Magyar Közlöny 1946, Nr. 42, 4–6.

¹⁸ Hierzu musste die Zahl der Bewerber ein Drittel des landesweiten Durchschnitts der Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache derselben Jahrgangsstufe erreichen. Die Verordnung bestimmte auch, dass diese Schulen Institutionen des öffentlichen Rechts und berech-

richtssprache musste dann der Unterricht der Nationalitätensprache als Unterrichtsfach gewährleistet werden, wenn dies pro Klasse mindestens 15 Eltern von Schülern beantragten, die derselben nationalen Minderheit angehörten. In den Mittelschulen wurde auf Antrag der Eltern von mindestens zehn Schülern der Unterricht der Muttersprache von wöchentlich drei bis vier Stunden sichergestellt. Da infolge der Zwangsmigration – also der Vertreibung der Deutschen und des ungarisch-slowakischen Bevölkerungsaustausches – insbesondere in Dörfern mit einer geringen Bevölkerungszahl nicht genügend Nationalitätenschüler vorhanden waren, wurde durch Verordnung Nr. 2100/1948 VKM des Ministeriums für Religion und Unterricht das Kriterium der 15 zur selben Nationalität gehörenden schulpflichtigen Kinder gestrichen.¹⁹

Die Nationalitätenabteilung des Kultusministeriums erstellte in der ersten Hälfte der 1950er Jahre mehrere zusammenfassende Dokumente über die bisherigen Resultate und Erfahrungen im Hinblick auf den Nationalitätenunterricht.²⁰ Der zusammenfassende Bericht vom 21. März 1950 konstatierte in seinen einleitenden Zeilen selbstkritisch die völlige Ergebnislosigkeit der Bemühungen: »Das Recht auf Nationalitätenunterricht war in den Jahren nach der Befreiung ein formales Recht. Es gab positive Bestimmungen, es wurde aber keine Sorge für die Durchführung dieser Bestimmungen getragen. Um die auf dem Gebiet des Nationalitätenunterrichts bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, hatte das Ministerium praktisch nichts unternommen.«²¹

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der von 1948 bis 1951 tätigen Nationalitäteneinrichtungen und über die Schüler.

tigt waren, »ein den Schulen mit ungarischer Lehrsprache gleichwertiges und staatlich rechtswirksames Zeugnis auszustellen«. Ebenda, 5.

¹⁹ *Verordnung Nr. 2100/1948 VKM des Ministeriums für Religion und Unterricht zur Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 1200/1946.* In: Magyar Közlöny 1948, Nr. 61, 579–580.

²⁰ Der zusammenfassende Bericht der Nationalitätenabteilung des Kultusministeriums vom 21. März 1950 wurde von verschiedenen Gremien des Ministeriums diskutiert: Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára, Budapest [im Folgenden: MNL OL]. Művelődési Minisztérium, Nemzetiségi Osztály iratai. (1943) 1957–1973. XIX–I–4–g 35. t. Die darin gemachten Feststellungen wurden im Wesentlichen akzeptiert. Das Dokument wurde ediert in: *Pártállam és nemzetiségek 1950–1973.* Hg. Ágnes Tóth. Kecskemét 2003, 23–34.

²¹ Zusammenfassender Bericht vom 21. März 1950. MNL OL XIX–I–4–g 35. t.

*Zahl der Südslawischen, rumänischen und slowakischen Nationalitäteneinrichtungen und Zahl ihrer Schüler, 1948–1951*²²

	Südslawen			Rumänen			Slowaken		
	1948/1949	1950/1951		1948/1949	1950/1951		1948/1949	1950/1951	
	Institu- tionen	Schüler	Institu- tionen	Institu- tionen	Schüler	Institu- tionen	Institu- tionen	Schüler	Institu- tionen
Kindergarten	10	200	12	–	–	2	–	–	21
Minderheitensprachliche Volks- und Grundschule (Typ A)	30	695	25	7	458	8	2	485	5
Wohnheime für die Grundschule	–	–	1	1	90	2	1	120	4
Unterricht einer Nationalitäts- sprache in der Volks- und Grundschule (Typ C)	30	1.200	45	14	959	20	73	9.900	106
Mittelschule (Gymnasium Lehrerbildung)	1	24	1	–	–	1	–	–	2
Hochschullehrstuhl	–	–	1	–	–	1	–	–	1

Typ A: Alle Fächer wurden in der Muttersprache der Nationalitäten unterrichtet, daneben wurde auch die ungarische Sprache gelehrt.

Typ C: Die Muttersprache der Nationalität wurde als Fremdsprache wöchentlich 2 bis 3 Stunden unterrichtet.

²² Erstellt anhand des zusammenfassenden Berichts vom 21. März 1950, MNL OL XIX-I-4–g 35. t.

Das Ministerium behandelte unter dem Gesichtspunkt des Unterrichts die *Südslawen* (Kroaten, Serben und Slowenen) als eine Nationalitätengruppe, wobei es die innere Gliederung dieser Gruppe außer Acht ließ. Es wird auch nicht deutlich, welche zahlenmäßige Klassen- oder Gruppeneinteilung es innerhalb der einzelnen Institutionen gab. Auch in dieser Hinsicht konnten große Unterschiede bestehen, die auch das Unterrichtsniveau beeinflussten.

Obwohl es zwischen den einzelnen nationalen Gemeinschaften Unterschiede hinsichtlich des Anteils der einzelnen Altersgruppen geben konnte, nahmen diese sicherlich kein solches Ausmaß an, wie es die ministeriellen Statistiken andeuten. In fast allen Einrichtungstypen und auch hinsichtlich der Schülerzahl waren die slowakischen Schulen überrepräsentiert. Diesen Aspekt reflektiert der Bericht: »Am auffälligsten ist die Entwicklung bei der slowakischen Nationalität. Dies kann damit erklärt werden, dass im Zuge der Umsiedlungen der slowakische Nationalitätenunterricht das am meisten vernachlässigte Gebiet war, und dieses zuerst geändert werden musste.«²³ Zu berücksichtigen sind auch die außenpolitischen Bezüge dieser dynamischen Entwicklung, die vermutlich als eine Geste in Richtung der Tschechoslowakei und als Berufungsgrundlage dienen sollte, als die ungarische Regierung ihre Stimme im Interesse der Ungarn in der Slowakei erhob.

Unter den einzelnen Typen von Einrichtungen kam der Aufbau der Kindergärten als Basis des institutionellen Netzwerks sowie des als Spitze anzusehenden Oberstufenunterrichts mit einer gewissen Verspätung, nämlich erst im Schuljahr 1949/1950.²⁴ Mit Ausnahme der Deutschen verfügten alle Gemeinschaften bereits im Schuljahr 1948/49 über Volks- und Grundschulen mit minderheitensprachlichem Unterricht (*tannyelvű nép- és általános iskolák*). Auch auf diesem Gebiet war die Entwicklung des Netzes der slowakischen Schulen am markantesten.

Zur Organisation von Wohnheimen für Schüler der Grundschule kam es bei den Rumänen und Slowaken bereits im Schuljahr 1948/1949, während ein solcher Schritt im Falle der Südslawen erst im Schuljahr 1950/1951 erfolgte.²⁵

²³ Zusammenfassender Bericht vom 21. März 1950. MNL OL XIX–I–4–g 35. t.

²⁴ Im Schuljahr 1948/1949 gab es nur bei den Südslawen Kindergärten, nämlich insgesamt zehn Einrichtungen mit 200 Kindern. Im folgenden Schuljahr begann auch bei den Rumänen und Slowaken der Kindergartenunterricht. Bis zum Schuljahr 1951/1952 erhöhte sich die Zahl der Einrichtungen von sechs auf 31 und die Gesamtzahl der Kindergartenkinder von 250 auf 1.700. Ebenda.

²⁵ Ein Kollegium für die Rumänen wurde in Gyula, jeweils eines für die Slowaken in Békéscsaba und Budapest sowie eines für die Südslawen in Pomáz eröffnet. *Százhusz kisdíák tanul a gellértheyi szlovák általános iskolás kollégiumban*. In: Szabad Nép 2. Dezember 1949, 5;

Aber selbst der Verfasser des Dokuments stellte fest, dass es bei der Organisation der Kollegien Widerstände gab. Den Nationalitäten-Bauernfamilien, die sich in ihrer Mehrzahl mit Landwirtschaft beschäftigten, widerstrebe es, ihre Kinder in der Stadt beziehungsweise weit entfernt von der Familie einzuschulen. In den Bauernfamilien waren die Kinder an der familiären Arbeitsteilung beteiligt, sie versahen also tägliche Aufgaben in der Wirtschaft und im Haushalt. Der Ausfall ihrer Arbeitskraft bedeutete ein Problem für die Familie. Zudem konnten die Eltern so Einflüssen weniger entgegenwirken, die sich von den familiären Traditionen und Werten unterschieden oder gänzlich im Gegensatz zu ihnen standen. Während beispielsweise 60 bis 80 Prozent der Kinder, die in Schülerheimen wohnten, aus dem Religionsunterricht ausgeschieden (dies wurde in dem Bericht als »gesundes« Ausmaß bezeichnet), galt ein Anteil von 20 Prozent bei den übrigen Schulen als Ausnahme.²⁶

Die Nationalitätenschüler besuchten von Anfang des Untersuchungszeitraums an in größter Zahl denjenigen Schultypus, in dem die Minderheitensprache unterrichtet wurde (*a nyelvet oktató iskolatípus*). Bei allen drei Gemeinschaften kann in jedem Jahr eine Erhöhung der Schülerzahl festgestellt werden. Über Mittelschulen verfügten 1948/1949 nur die Südslawen. Zur Einrichtung sowohl rumänischer als auch slowakischer Gymnasien kam es erst 1949/1950. Lehrstühle an den Hochschulen wurden erst im Schuljahr 1949/1950 gegründet.

Über die Tätigkeit der Schulen berichteten neben der Nationalitätenpresse auch Artikel in den Komitatszeitungen sowie im kommunistischen Zentralorgan „Szabad Nép“. Der Schulunterricht wurde aus dem Blickwinkel der leninistisch-stalinistischen Nationalitätenpolitik, des Klassenkampfes und der jeweils aktuellen außenpolitischen Ziele dargestellt. Der im Herbst 1951 in Olasz (*Ahlaß*, Komitat Baranya) begonnene südslawische muttersprachliche Unterricht wurde nicht einhellig begrüßt. Die zurecht misstrauischen Eltern

Endre Arató: A pomázi délszláv kollégium megnyitásához. In: Köznevelés 1. März 1950, 5; *Új kollégiumok, százezer tankönyv nemzetiségi tanulóink számára*. In: Szabad Nép 28. September 1950, 7.

²⁶ Die Plätze im Kollegium der slowakischen Grundschule von Szarvas (*Sarvas*, Komitat Békés), das für die in Einzelgehöften wohnenden slowakischen Schüler eingerichtet worden war, wurde gemäß den Plänen des Ministeriums ab September 1950 von 50 auf 150 erweitert. Für die slowakischen Gemeinden im Komitat Abaúj-Zemplén wurde ein Grundschulkollegium mit 50 Plätzen geplant. Außerdem wurde die Zahl der Plätze im Kollegium der serbischen Grundschule in Paumasch (*Pomáz*, Komitat Pest) von 40 auf 70 erhöht, um den wenigen serbischen Volksschülern zu ermöglichen, auf eine niveauvollere Schule zu gehen. Zusammenfassender Bericht vom 21. März 1950. MNL OL XIX-I-4-g 35. t.

wurden zu Klassenfeinden erklärt. »Die Kulaken [...] begannen zu flüstern, die südslawische Schule sei nur ein Köder, wer sein Kind dort einschreibe, dem gehe es so, wie den Volksbündlern.«²⁷ Der muttersprachliche Unterricht wurde allerdings aufgrund Lehrermangels auch nach einigen Monaten vorübergehend eingestellt, gemäß der offiziellen Interpretation würden die »südslawischen Kinder von Olasz beim Lernen nicht zurückbleiben«.²⁸ In der südslawischen Schule von Felsőszentmárton (*Martinci*, Komitat Baranya) unterrichtete die Lehrerin Anna Polyák alleine die 1. bis 8. Klasse. Auf Bitten der Eltern wurden die Humanfächer in südslawischer, die Realfächer in ungarischer Sprache unterrichtet. »Die Kinder sollen ein Jahr lang in beiden Sprachen lernen – meinten die Eltern –, in Zukunft sei es dann ausreichend, dass sie in der Muttersprache lernen.«²⁹

Obwohl sich das Ministerium darüber im Klaren war, dass der Ausbildung der in den Nationalitätenschulen unterrichtenden Pädagogen eine entscheidende Bedeutung zukam, konnten die Nationalitätenlehrstühle der Pädagogischen Hochschulen den Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Lehrerbildung nur zum Teil gerecht werden. Einerseits hatten diese Lehrstühle nur eine kleine Anzahl von Mitarbeitern – neben den Lehrstuhlleitern gab es ein oder zwei Assistenten –, andererseits spielte bei der Auswahl der Lehrstuhlmitarbeiter anstelle fachlicher Gesichtspunkte zumeist die politische Zuverlässigkeit eine größere Rolle. In den ersten Jahren gab es einen ständigen Wechsel unter den Lehrstuhlmitarbeitern. Bezeichnend hierfür ist, dass das Ministerium nach einigen Monaten die Ablösung des Leiters des südslawischen Lehrstuhls einleitete, während es bei den Leitern der rumänischen und slowakischen Lehrstühle auf eine »ideologische Entwicklung« drängte. Im Falle der Letzteren wechselte es die Mitarbeiter durch Dozenten aus der Tschechoslowakei und Rumänien aus.³⁰

Die Situation der Ausbildung von Lehrern für die Nationalitäten wurde auch dadurch erschwert, dass die Studenten des rumänischen und slowakischen Lehrstuhls in ihrer Mehrzahl aus armen bäuerlichen Familien stamm-

²⁷ *Miért szünetel az olasz délszláv iskolában a tanítás?* In: Dunántúli Napló 16. November 1951, 4.

²⁸ Ebenda.

²⁹ *A délszláv iskolában.* In: Dunántúli Napló 16. Dezember 1951, 5. Zu diesem Zeitraum siehe auch: *A délszlávok szép élete Alsószentmárton szocialista faluban.* In: Dunántúli Napló, 3. Januar 1952, 4; *Tanuljatok tovább délszláv dolgozó parasztfiatalok!* In: Dunántúli Napló 24. Januar 1952, 4; *A sztálini nemzetiségpolitika útján.* In: Dunántúli Napló 26. Februar 1952, 3; *Képek délszláv dolgozóink boldog életéről.* In: Dunántúli Napló 1. März 1952, 4.

³⁰ Bericht vom 16. Oktober 1950. MNL OL XIX-I-4-g 35. t.

ten und nicht einmal einen Volksschulabschluss hatten. Ihr Studium musste in Gruppen durchgeführt werden, die von ihren Studienkollegen mit Abitur getrennt waren, wobei ihnen der Lehrstoff des allgemeinen Schulunterrichts beigebracht wurde. Der Abschluss der Pädagogischen Hochschule dauerte so für die Studenten ohne Abitur nicht drei, sondern vier Jahre.³¹

Mit den Kirchen, die früher eine große Zahl von Nationalitätenvolksschulen unterhielten, kam es an mehreren Orten zu Konflikten, und zwar bezüglich der Frage der Verstaatlichung der Gebäude, der Änderung der Unterrichtssprache der Schule oder der Sprache des Gottesdienstes. Das Ministerium erklärte dazu, dass die Kirchen den »Kampf gegen die klerikale Reaktion« als Verletzung der Nationalitäten darstellen würden. »Bei der Verstaatlichung des Gebäudes der serbischen Schule in Budakalász [*Kalasch*, Komitat Pest] marschierte vergangenen Monat eine Delegation unter der Führung des örtlichen Pfarrers auf, um die Arbeit der Verstaatlichungskommission zu behindern, wobei sie die staatliche Inbesitznahme des Gebäudes als Verletzung der serbischen Nationalität bezeichnete. Oder man wollte den Save-Tag in diesem Jahr als von der Kirche unabhängige, politisierte und nur schulische Gedenkveranstaltung nationaler Wunden darstellen. [...] Hinsichtlich der katholischen Kirche ist festzustellen, dass sie in jüngster Vergangenheit zwar magyarisiert wurde, sie in den kroatischen Gemeinden jetzt aber auf Kroatisch predigt, weil sie erkannt hat, dass die Nationalitätenbevölkerung ihre Muttersprache besser versteht. Bei den evangelischen Slowaken kann allgemein festgestellt werden, dass sie in der Kirche ihre Muttersprache verwenden, in der Schule aber auf die ungarische Sprache bestehen. Häufig gibt es aber auch slowakische Religionsstunden.«³²

Die materiellen Voraussetzungen verbesserten sich etwas: An die Schulbibliotheken wurde politische und Nationalitätenliteratur verschickt, sie erhielten kleine Labors für Chemie und Physik, und es wurden Landkarten sowie Sportausrüstungen angeschafft.³³

³¹ Zusammenfassender Bericht vom 21. März 1950. MNL OL XIX-I-4-g 35. t.; *Pártállam és nemzetiségek* 25.

³² Zusammenfassender Bericht vom 21. März 1950. MNL OL XIX-I-4-g 35. t.; *Pártállam és nemzetiségek* 26–27.

³³ »Die Ausstattung der Nationalitätengymnasien ist minimal. Alle drei Schulen haben zwar im Dezember des vergangenen Jahres jeweils ein Chemie-Kleinlabor erhalten, und in nächster Zukunft wird für sie jeweils ein Physik-Kleinlabor angefertigt. All dies befriedigt aber nur das Unterrichtsniveau der Grundschule. Zwei von ihnen verfügen bereits über eine Biologie-Grundausrüstung.« Zusammenfassender Bericht vom 21. März 1950. MNL OL XIX-I-4-g 35. t.; *Pártállam és nemzetiségek* 26.

Obwohl 1949 die Herstellung von Lehrbüchern für die Nationalitätenschulen begann, wurden innerhalb eines Jahres nur acht Bücher und drei Ersatzlehrbücher für den Sprachunterricht herausgegeben. In den Gymnasien mit ihrer geringen Schülerzahl und bei der Lehrerbildung wurde aus Skripten gelernt. Für den Unterricht der naturwissenschaftlichen Fächer plante man, sich die notwendigen Lehrbücher aus den Nachbarstaaten zu beschaffen. An erster Stelle musste man sich um die Publikation von Lese-, Geschichts- und Geografiebüchern kümmern.³⁴

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Schwerpunkt bei den Aktivitäten des Ministeriums auf dem Gebiet des Nationalitätenunterrichts in den ersten vier bis fünf Jahren auf der Organisation lag. In dieser Phase kam es aber nicht einmal dazu, die minimalen Bedingungen für eine substanzielle Arbeit in den Schulen sicherzustellen.

V. Charakteristika der Nationalitätenpolitik in Ungarn

Die Betrachtung der Vorstellungen der ungarischen politischen Parteien bezüglich der Lage der Minderheiten sowie der rechtlichen Regelung des Nationalitätenunterrichts und seiner praktischen Umsetzung ergibt folgende Grundzüge der Nationalitätenpolitik in Ungarn unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg:

1. Die Grundlagen der Nationalitätenpolitik waren von der Dichotomie der Betrachtungsweise, die sich nach dem Ersten Weltkrieg herausgebildet hatte, gekennzeichnet. Ausgehend von der Konzeption der Kulturnation wurden für die ungarischen Minderheitengemeinschaften, die in den Nachbarstaaten lebten, Minderheitenrechte und ein effektiver internationaler Minderheitenschutz gefordert. Zugleich vertrat man in Bezug auf die Probleme und Bestrebungen der Nationalitäten, die auf dem Gebiet Trianon-Ungarns verblieben waren, im Wesentlichen die Konzeption der Staatsnation: Es wurde also die Auffassung vertreten, dass alle auf dem Staatsgebiet lebenden Menschen eine Nation bilden würden. Folglich wurde die Behandlung ihrer Angelegenheiten als eine souveräne innere Angelegenheit betrachtet.

³⁴ Eine Aufstellung der 1950/1951 in den Nationalitätenschulen verwendeten Schulbücher: *Dokumentumok a magyar oktatáspolitikai történetéből*. II. Hgg. József Kardos, Mihály Kornidesz. Budapest 1990, 173.

2. Diese Dichotomie verhinderte die Entwicklung einer prinzipiell fundierten Nationalitätenpolitik sowie die Durchführung konsequenter praktischer Schritte. Für die einzelnen Nationalitäten galten nicht ein und dieselben Rechte. Während gegenüber den Deutschen die Kollektivstrafe angewandt wurde und ihnen während des Untersuchungszeitraums keinerlei Minderheitenrechte zustanden, wurde den Südslawen und Slowaken eine positive Diskriminierung zuteil.
3. Die Nationalitätenpolitik und die Minderheitenrechte beschränkten sich auf das Gebiet der Kultur und des Unterrichts. Aber auch hier setzten sich unterschiedliche Behandlungsweisen durch.
4. Die Selbstorganisation der nationalen Minderheiten und die Sicherstellung ihrer kulturellen Rechte wurden zwar nicht verhindert, aber eingeschränkt. Die von oben ins Leben gerufenen Nationalitätenverbände repräsentierten nicht die Interessen der jeweiligen Gemeinschaft. Sie waren als Organisationen tätig, die von den Staats- und Parteiorganen gelenkt und vollständig kontrolliert wurden. Diese Tatsache stand im Zusammenhang mit der Entwicklung der politischen Machtstrukturen beziehungsweise mit der Ausgestaltung des Einparteiensystems.
5. Das Beziehungssystem Mutterland–Minderheitengemeinschaft–Aufnahmeland wurde von den Machtbestrebungen der betreffenden Staaten bestimmt. Im zwischenstaatlichen Beziehungssystem traten die Minderheitengemeinschaften zumeist nur als Instrument in Erscheinung, obwohl gerade Selbstdefinition und Selbstverwirklichung einer der wichtigsten Faktoren für den Fortbestand der Gemeinschaft sind. Ein gutes Beispiel hierfür ist das ungarisch-jugoslawische Verhältnis. Obwohl die Regelung der Beziehungen im Interesse beider Staaten lag, kam es wegen ihrer unterschiedlichen Situation nur zu ungleichen Bedingungen. Ungarn verzichtete auf die Thematisierung der Atrozitäten gegen die ungarische Minderheit. Jugoslawien protestierte über die Jugoslawische Mission der Alliierten Kontrollkommission beziehungsweise nach der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen auch über die Botschaft kontinuierlich gegen die Unterdrückung der südslawischen Gemeinschaft in Ungarn. Seine Ersuchen und Forderungen formulierte Jugoslawien aber nicht auf der Grundlage der wirklichen Bedürfnisse der Gemeinschaft. Es übertrieb die Probleme und stellte die Verwirklichung der Rechte in Unterricht und Kultur ohne Beweise in Frage.



DAS »UNGARN-JAHRBUCH. ZEITSCHRIFT FÜR INTERDISZIPLINÄRE HUNGAROLOGIE« wird im Auftrag des Ungarischen Instituts München e. V. vom Ungarischen Institut der Universität Regensburg redigiert und herausgegeben. Es versammelt Ergebnisse der ungarischen und internationalen Grundlagenforschung über das historische und heutige Ungarn in seinen überregionalen und transnationalen Bezügen.

BAND 37 legt den Schwerpunkt auf kultur-, gesellschafts-, staats-, rechts-, wirtschafts- und pressegeschichtliche Themen aus der Epoche des österreichisch-ungarischen Dualismus.

Das Mittelalter und die Neuzeit des Stephansreiches beleuchtet er anhand politik-, geistes- und erinnerungsgeschichtlicher Aspekte, die Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg im Hinblick auf die Stellung der katholischen Kirche und der Nationalitäten im kommunistischen Ungarn.

Die Nachwendezeit seit 1989 ist mit einem politologischen Vergleich der Minderheitenpolitik in Ungarn und Rumänien sowie einer ethnografischen Darstellung der Region Kalotaszeg in Siebenbürgen vertreten. Buchbesprechungen und Chronik beschließen den Band.

Regensburger Redaktion und internationale Herausgeberschaft vertreten in erster Linie die Fachdisziplinen Geschichts-, Politik- und Literaturwissenschaft.

ISBN 978-3-7917-3314-2



WWW.VERLAG-PUSTET.DE